

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seckau hat in seiner Sitzung vom **8.Juni 1999** gem § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung 1967, LGBl.

Nr. 115 in der geltenden Fassung unter dem Tagesordnungspunkt 15.) mit Stimmenmehrheit nachstehend angeführte Lärmschutzverordnung beschlossen.

Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Rasentraktoren, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.

Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von **Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr** ausgeführt werden.

Die Vornahme solcher Arbeiten an **Sonn- und Feiertagen ist verboten.**